



INFOBLATT GARTENABGABE

1. Abgabe des Gartens ohne Nachpächter

1.1. Kündigungsfristen

Die Kündigung durch den Pächter kann jeweils nur zum Ende des Pachtjahres, dem 30.11., erfolgen und muss dem Verpächter spätestens am dritten Werktag im August schriftlich vorliegen. Siehe Satzung 3.2.

Die Kündigung der Mitgliedschaft im Kleingartenverein muss zum 31.12. erfolgen.

1.2. Bebauung

Baufällige Lauben und Gewächshäuser müssen einschließlich Fundamente abgebrochen und beseitigt werden.

Nebengebäude sind grundsätzlich samt Fundament zu entfernen.

Sickergruben müssen verfüllt werden. Installierter WCs müssen ebenfalls demontiert werden.

1.3. Pflanzenbewuchs

Alle Beete sind einzuebnen, die Borde sind zu entfernen und Gras auszusähen.

Obstbäume, die auf Grund ihrer Größe nicht mehr komplett abgeerntet werden können oder den Nachbargarten erheblich beschatten, sind auf eine normale Höhe einzukürzen. Kranke Obstbäume sind einschließlich Wurzeln zu entfernen.

Waldbäume, Koniferen, Hecken und Pflanzen, die untypisch für Kleingärten sind, sind ebenfalls zu entfernen. (Siehe Gartenordnung)

1.4. Laubeninneneinrichtung und Werkzeug

Die Laube ist komplett von Möbel zu beräumen. Trockenklos und Camping WCs sind zu entfernen. Gebrauchsfähiges Werkzeug kann in der Laube verbleiben.

1.5. Schätzung des Gartens

Der Pächter kann verlangen, dass sein Garten geschätzt wird. Die Kosten hat der Pächter zu tragen und ist am Tag der Schätzung zu bezahlen. Der Kleingartenverein ist nicht verpflichtet den Schätzpreis zu zahlen. Der Pächter kann allerdings sein komplettes Eigentum, einschließlich Laube, entfernen.

2. Abgabe des Gartens mit Nachpächter

Sollte ein Nachpächter den Garten am Tag der Abgabe übernehmen, sind folgende Punkte zu beachten.

2.1. Kündigungsfristen

Der Vorstand kann einer vorzeitigen Kündigung nur zustimmen, wenn ein Pachtvertrag mit einem Nachpächter zustande kommt. Sollte durch den Pächter ein Nachpächter benannt werden, entscheidet der Vorstand, ob an ihm der Garten verpachtet wird.

2.2. Bebauung

Nebengebäude sind grundsätzlich einschließlich Fundament zu entfernen.

2.3. Pflanzenbewuchs

Waldlaub- und Nadelbäume sind aus dem Garten zu entfernen, genauso kranke Obstbäume.

2.4. Kaufpreis Garten

Über den Ablösebetrag des Gartens müssen sich der alte und der neue Pächter selbst einigen.

3. Schlussbemerkung

Es lohnt sich auf jeden Fall, sich um einen Nachpächter zu kümmern. Es spart Zeit, Geld und eine vorzeitige Kündigung ist möglich.

Es spielt bei den einzelnen Punkten keine Rolle wie der Garten übernommen wurde. Mit der Übernahme des Gartens ist die Bebauung und der Pflanzenbewuchs Eigentum des Pächters.

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass am Übergabetag alle offenen Rechnungen (siehe Gebührenordnung) in bar zu begleichen sind.

Vorstand des KGV „Waldesrauschen Einsiedel“ e. V.

Januar 2020